

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) legt mit der Informationspflichtenverordnung Pensionskassen – InfoV-PK (neuer Titel: Pensionskassen Informationspflichtenverordnung – PK-InfoV) den Inhalt und die Gliederung der Informationen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 und § 19b Abs. 1 und 2 Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. I Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015, fest. Die vorliegende Novelle gleicht die PK-InfoV an die Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung – BKV-InfoV, BGBl. II Nr. 149/2015, an. Zusätzlich regelt die vorliegende Verordnung die Berechnung der Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistung in der jährlichen Kontonachricht (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3) sowie die Berechnung der künftigen Entwicklung der Anwartschaft und Pensionsleistung bei Wechsel in eine andere VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1), die Prognose der künftigen Entwicklung der Pensionsleistung bei Wechsel von einer Pensionskasse in eine betriebliche Kollektivversicherung (§ 7 Abs. 1) bzw. die Prognose der künftigen Entwicklung der Anwartschaft und Pensionsleistung bei Wechsel von einer Pensionskasse in eine betriebliche Kollektivversicherung (§ 8 Abs. 1) sowie die die Prognose der künftigen Entwicklung der Pensionsleistung bei Wechsel von einer Pensionskasse in eine andere Pensionskasse (§ 9 Abs. 1) und die Prognose der künftigen Entwicklung der Anwartschaft und Pensionsleistung bei Wechsel von einer Pensionskasse in eine andere Pensionskasse (§ 10 Abs. 1) neu.

Den Erläuterungen zum VAG 2016 (vgl. ErlRV 354 BlgNR 25. GP, S. 27) ist zu entnehmen, dass §§ 94 und 98 VAG 2016 im Wesentlichen den Vorgängerbestimmungen §§ 18g und 18k VAG 1978 entsprechen. Daraus resultiert, dass die Betriebliche Kollektivversicherung fortwährend als betriebliche Altersvorsorge anzusehen ist. Die betriebliche Altersvorsorge wird von einem Versicherungsunternehmen verwaltet, aber (unter Berücksichtigung der technischen Unterschiede zwischen Pensionskassen und Versicherungsunternehmen) wie ein Pensionskassenprodukt behandelt (vgl. ErlRV 707, BlgNR 22. GP, S. 17: „Diese Merkmale nähern die betriebliche Kollektivversicherung einem Pensionskassenvertrag an, ohne dass sie allerdings ihre Eigenschaft als Produkt der Vertragsversicherung verliert.“).

Wesensmerkmal beider Produkte (Pensionskassenzusage und Betriebliche Kollektivversicherung) ist die verpflichtende lebenslange Altersrente bzw. -pension. Der Gesetzgeber hat daraus bei der Einführung der Betrieblichen Kollektivversicherung im Jahr 2005 Folgendes abgeleitet: „Die Informationspflichten des Arbeitgebers und der Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen sowie die Informationspflichten des Arbeitgebers und des Versicherungsunternehmens gegenüber den Versicherten sollen den gleichartigen Regelungen für Pensionskassen entsprechen. Abs. 1 und 3 bis 8 sind daher dem § 19 PKG nachgebildet. Abs. 2 entspricht dem § 18 erster Satz PKG“ (ErlRV 707, BlgNR 22. GP, S. 18).

Dementsprechend sollen auch die Formulierungen der PK-InfoV an die der BKV-InfoV angepasst werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Titel):**

Im Gleichklang mit anderen Verordnungen der FMA, die Informationspflichten von Versicherungsunternehmen gegenüber Anwartschafts- und Leistungsberechtigten regeln (Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung – BK-InfoV, Krankenversicherung Informationspflichtenverordnung – KV-InfoV), wird der Titel der Verordnung geändert.

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):**

Ergänzend führt der Einleitungssatz in Abs. 1 aus, dass die Pensionskasse gemäß § 19 Abs. 3 PKG die Anwartschaftsberechtigten jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich in angemessener Form unbeschadet anderer Offenlegungspflichten zu informieren hat.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3), Z 5 (§ 5 Abs. 3), Z 6 (§ 6 Abs. 3), Z 7 (§ 7 Abs. 3), Z 8 (§ 8 Abs. 3), Z 9 (§ 9 Abs. 3) und Z 10 (§ 10 Abs. 3):**

Mit dieser Bestimmung soll gewährleistet werden, dass bei der Prognoserechnung sowohl die Rechnungsparameter der jeweiligen Pensionskassenzusage als auch Annahmen zur Anwendung kommen. Die verschiedenen Szenarien sollen die Sensitivität der unterschiedlichen Annahmen zeigen und den Anwartschaftsberechtigten auf mögliche Schwankungen der individuellen Vermögenswerte hinweisen.

Das Nullzinsszenario soll ein Extremszenario darstellen, da bis zum Pensionsantritt kein positiver Veranlagungsertrag unterstellt wird. Mit dem Zinsszenario in Höhe des jeweiligen Rechnungszinses wird

auf die individuelle Pensionskassenzusage Bezug genommen. Zusätzlich soll die Prognose auch mit dem höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins durchgeführt werden, um die Abweichung zum Rechnungszins der Pensionskassenzusage darzustellen.

Zusätzlich zu den drei oben angeführten Szenarien kann die Pensionskasse eine Prognose mit einer von ihr angenommenen Ertragserwartung durchführen. Diese soll allerdings mit dem rechnungsmäßigen Überschuss der jeweiligen Pensionskassenzusage begrenzt sein.

**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):**

Ergänzend führt der Einleitungssatz in Abs. 1 aus, dass die Pensionskasse gemäß § 19 Abs. 4 PKG die Leistungsberechtigten jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich in angemessener Form unbeschadet anderer Offenlegungspflichten zu informieren hat.

**Zu Z 11 (§ 12):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.